



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2015 – Änderung Windpark Altheim III

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2021 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des „Flächennutzungsplans 2015 – Änderung Windpark Altheim III“ für den Verwaltungsraum Hardheim-Walldürn beschlossen und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des „Flächennutzungsplans 2015 – Änderung Windpark Altheim III“ mit Planzeichnung und der Begründung wird

vom 16.08.2021 bis 24.09.2021

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdgeschoss während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn

www.gvv-hardheim-wallduern.de/bekanntmachung

eingestellt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zu den geänderten Inhalten des Flächennutzungsplans vorgebracht werden

- schriftlich an den Gemeindeverwaltungsverband (Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn),
- per E-Mail an info@gvv-hw.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Verwaltungsgebäude des Gemeindeverwaltungsverbands (Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn) – während der allgemeinen Sprechzeiten.

Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie S & H GmbH plant; nördlich der Ortschaft Altheim einen Bürgerwindpark zu errichten und zu betreiben. Es ist die Errichtung von ca. sieben Windenergieanlagen vorgesehen. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist an einem bestehenden Standort östlich von Altheim vorgesehen. Hierfür soll die bestehende Anlage abgebaut werden.

Windenergieanlagen sind aufgrund der dort günstigeren Windverhältnissen und ihrer Konfliktrichtigkeit regelmäßig auf einen bauplanungsrechtlichen Standort im Außenbereich angewiesen. Der Gesetzgeber hat daher mit § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Windenergieanlagen den privilegierten und somit erleichtert genehmigungsfähigen Vorhaben zugeordnet. Deshalb besteht für Windenergieanlagen bei entsprechender Antragsstellung ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Um eine damit befürchtete, unerwünschte flächendeckende Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Kommunen gleichzeitig mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch einen sogenannten Planvorbehalt eine weitreichende Steuerungsmöglichkeit gegeben. So können Gemeinden und Planungsverbände im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ermöglichen und damit gleichzeitig an ungeeigneten Stellen im Außenbereich wegen des dann entgegenstehenden öffentlichen Belangs verhindern.

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Im Flächennutzungsplan 2015 sowie in der 1. Änderung und der 2. Änderung wurden Konzentrationszonen dargestellt und die restlichen Flächen für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Für den geplanten Windpark ist daher die Ausweisung bzw. Erweiterung von Konzentrationszonen erforderlich.

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn möchte die Steuerungsmöglichkeit nutzen und durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone die Windenergienutzung fördern sowie auf städtebaulich konfliktarme und umweltverträgliche Standorte lenken.

Mit der Darstellung einer weiteren Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen an raum-, landschafts- und ortsbildverträglichen Standorten gebündelt und so ein ansonsten zu befürchtender „Wildwuchs“ ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen mit der Planung zu erwartende Konflikte mit den bestehenden Siedlungsnutzungen und der beabsichtigten städtebaulich-räumlichen Entwicklung möglichst minimiert sowie eine unangemessene Beeinträchtigung der Belange des Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes verhindert werden.

Gleichzeitig soll durch die Wahl der zusätzlichen Standorte mit entsprechender Eignung und durch den Umfang der Flächenausweisung der Nutzung der Windenergie als wichtigem Beitrag zur Energiewende und damit zum aktiven Klimaschutz auf dem Verbandsgebiet weiterer Raum geschaffen werden.

Die Planung folgt dabei auch den übergeordneten, durch die Novellierung 2011 in das Baugesetzbuch aufgenommenen Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Walldürn, den 07.08.2021

Markus Günther, Verbandsvorsitzender